

Strafgesetzbuch

für das Deutsche Reich

mit den ergänzenden strafrechtlichen
Bestimmungen

nach dem Stande vom 1. Juni 1934

Kurz erläutert von

Dr. Karl Schäfer
Oberlandesgerichtsrat
im Reichsjustizministerium

und

Dr. Karl Krug
Oberstaatsanwalt
im Preuß. Justizministerium



1934

München, Berlin und Leipzig
J. Schweiber Verlag (Arthur Sellier)

Druck von Dr. J. B. Dittner & Cie., Gießing-München.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Einföhrungsgefetz zum Strafgefetzbuch (Auszug) . .	1
II. Strafgefetzbuch für das Deutfche Reich	
Einleitende Bestimmungen §§ 1—12	2
Erfter Teil.	
Von der Beftrafung der Verbrechen, Vergehen und Über- treutungen im allgemeinen.	
Erfter Abfchnitt. Strafen §§ 13—42	8
1a-Abfchnitt. Maßregeln der Sicherung und Besserung §§ 42a—42 n	27
Zweiter Abfchnitt. Verſuch §§ 43—46	39
Dritter Abfchnitt. Teilnahme §§ 47—50	42
Vierter Abfchnitt. Gründe, welche die Strafe ausſchließen oder mildern §§ 51—72	46
Fünfter Abfchnitt. Zusammentreffen mehrerer ſtrafbarer Handlungen §§ 73—79	63
Zweiter Teil.	
Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Über- treutungen und deren Beftrafung.	
Erfter Abfchnitt. Hochverrat §§ 80—87	66
1a. Abfchnitt. Landesverrat §§ 88—93 a	71
Zweiter Abfchnitt. Angriffe gegen den Reichspräſidenten § 94	83
Vierter Abfchnitt. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten §§ 102—104	84
Fünfter Abfchnitt. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung Staatsbürgerlicher Rechte §§ 105—109	86
Sechfter Abfchnitt. Widerſtand gegen die Staatsgewalt §§ 110—122	89
Siebenter Abfchnitt. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung §§ 123—145 c	96

	Seite
Achter Abschnitt. Münzverbrechen und Münzvergehen §§ 146—152	108
Neunter Abschnitt. Meineid §§ 153—163	110
Zehnter Abschnitt. Falsche Anschuldigung §§ 164—165	116
Elfter Abschnitt. Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen §§ 166—168	118
Zwölfter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand §§ 169—170	120
Dreizehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit §§ 171—184 b	121
Vierzehnter Abschnitt. Beleidigung §§ 185—200	133
Fünfzehnter Abschnitt. Zweikampf §§ 201—210 a	141
Sechzehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider das Leben §§ 211—222	144
Siebzehnter Abschnitt. Körperverletzung §§ 223—233	151
Achtzehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit §§ 234—241	160
Neunzehnter Abschnitt. Diebstahl und Unterschlagung §§ 242—248 a	164
Zwanzigster Abschnitt. Raub und Erpressung §§ 249—256	174
Einundzwanzigster Abschnitt. Begünstigung und Fehlerei §§ 257—262	177
Zweiundzwanzigster Abschnitt. Betrug und Untreue §§ 263—266	182
Dreiundzwanzigster Abschnitt. Urkundenfälschung §§ 267 bis 280	187
Vierundzwanzigster Abschnitt. Bankrott. — Konkursordnung §§ 239—244	194
Fünfundzwanzigster Abschnitt. Strafbarer Eigennuß und Verletzung fremder Geheimnisse §§ 284—302 e	198
Sechsundzwanzigster Abschnitt. Sachbeschädigung §§ 303 bis 305	212
Siebenundzwanzigster Abschnitt. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen §§ 306—330 b	215
Achtundzwanzigster Abschnitt. Verbrechen und Vergehen im Amte §§ 331—359	231
Neunundzwanzigster Abschnitt. Übertretungen §§ 360 bis 370	251

III. Anhang:

A. In den Erläuterungen zum StGB. auszugsweise wiedergegebene Bestimmungen.	
1. Jugendgerichtsgesetz abgedr. bei § 54	50
2. Gesetz über das Auswanderungswesen v. 9. 6. 1897, abgedr. bei § 144	106
3. Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schmutz- und Schundschriften v. 18. 12. 1926, abgedr. bei § 184a	131
4. Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. 12. 1931, abgedr. bei § 185.	133
5. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, abgedr. bei § 187	135
6. Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 18. 2. 1927, abgedr. bei § 223	151
7. Gesetz betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit v. 9. 4. 1900, abgedr. bei § 242 . .	165
8. Verordnung des Reichspräsidenten gegen unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern v. 20. 10. 1932, abgedr. bei § 242	165
9. Konkursordnung, abgedr. hinter § 280	194
10. Renn-Wett- und Lotteriegesez v. 8. 4. 1922, abgedr. bei § 284	198
11. Warenzeichengesetz v. 12. 5. 1894 und 21. 3. 1925, abgedr. bei § 287	202
12. Personenstandsgezet v. 6. 2. 1875, abgedr. bei § 337	235
B. Im Anhang besonders abgedruckt:	
1. Preßgesetz (Auszug)	274
2. Kraftfahrzeuggesetz (Auszug).	278
3. Kraftfahrzeugverordnung (Auszug)	280
4. Jugendwohlfahrtsgesetz (Auszug).	280
5. Börsengesetz (Auszug).	280
6. Reichsversicherungsordnung (Auszug)	281
7. Arbeitsvermittlung- und Arbeitslosenversicherungsgesetz (Auszug)	282
8. Mieterchutzgesetz (Auszug)	282

	Seite
9. Sprengstoffgesetz	283
10. Schußwaffengesetz (Auszug)	286
11. Waffenmißbrauchgesetz v. 28. 3. 1931	294
12. Schutz des deutschen Volkes, NotRD. v. 4. 2. 1933 (Auszug)	295
13. Schutz von Volk und Staat, NotRD. v. 28. 2. 1933	300
14. Abwehr heimtückischer Angriffe, NotRD. v. 21. 3. 1933	302
15. Gesetz über Abwehr politischer Gewalttaten v. 4. 4. 1933	303
16. Gesetz zum Schutz der nationalen Symbole v. 19. 5. 1933	304
17. Gesetz gegen die Neubildung von Parteien v. 14. 7. 1933	305
18. Schriftleitergesetz v. 4. 10. 1933 (Auszug)	306
19. Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens v. 13. 10. 1933	308
20. Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung v. 4. 11. 1933 (Auszug)	309
21. Tierschutzgesetz v. 24. 11. 1933 (Auszug)	309
22. Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung v. 24. 11. 1933 (Auszug)	313
23. Gesetz über Reichsverweisungen v. 23. 3. 1934.	314
24. Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens v. 24. 4. 1934 (Auszug).	316
25. Ergänzungsgesetz zum Gesetz über Titel, Orden u. Ehrenzeichen v. 15. 5. 1934	317
IV. Sachregister.	318

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch.

Vom 31. Mai 1870 (S. 195.)

§ 1.

.....

§ 2.

Mit (dem 1. Januar 1872) tritt das Reichs- und Landesstrafrecht, insoweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, außer Kraft.

In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des Reichs- und Landesstrafrechts, namentlich über strafbare Verletzungen der Preßpolizei-, Post-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizeigesetze und über den Holz-(Forst-)Diebstahl.

.....

§ 5.

In landesgesetzlichen Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, darf nur Gefängnis bis zu zwei Jahren, Haft, Geldstrafe, Einziehung einzelner Gegenstände und die Entziehung öffentlicher Ämter angedroht werden.

Strafgesetzbuch **für das Deutsche Reich** vom 15. Mai 1871.

Einleitende Bestimmungen.

Einteilung der strafbaren Handlungen.

§ 1.

Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen.

Eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe von mehr als einhundertundfünfzig Reichsmark oder mit Geldstrafe schlechthin bedrohte Handlung ist ein Vergehen.

Eine mit Haft oder Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Reichsmark bedrohte Handlung ist eine Übertretung.

Für die Einreihung einer strafbaren Handlung sind Strafmilderungs- und Strafschärfungsgründe, die den gesetzlichen Tatbestand der Straftat unberührt lassen, ohne Bedeutung. Ist also ein Verbrechen bei Annahme mildernder Umstände mit Vergehensstrafe bedroht, so bleibt es Verbrechen. Ob eine im Normalfall mit Vergehensstrafe bedrohte Handlung, die „in besonders schweren Fällen“ Zuchthausstrafe nach sich zieht (vgl. z. B. § 49b Abs. 2 StGB.) stets ein Verbrechen oder stets ein Vergehen oder nur in besonders schweren Fällen Verbrechen, sonst aber Vergehen ist, ist streitig (vgl. RGSt. 60, 116). Bet-

Hilfe zum Verbrechen und Versuch des Verbrechens sind stets Verbrechen.

Zeitliche Herrschaft der Strafgesetze.

§ 2.

Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde¹.

Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburteilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden².

1. Der Grundsatz: *nulla poena sine lege*, der die Analogie und das Gewohnheitsrecht als Grundlage einer Beurteilung ausschließt, ist jetzt in Art. 116 RBerf. niedergelegt; er ist durchbrochen durch § 1 des Ges. über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe v. 29. 3. 1933 (RGBl. I S. 151).

2. Diese Vorschrift gilt nicht (s. M.), a) wenn ein Gesetz geändert wird oder außer Kraft tritt, weil die besonderen tatsächlichen Verhältnisse, die zu regeln es bestimmt war, andere geworden sind, wenn also die Aufhebung nicht auf einer veränderten Auffassung des Gesetzgebers von der Strafbarkeit der Handlungen beruht, gegen die das Gesetz sich richtet; b) bei sog. Zeitgesetzen, die von vornherein nur eine bestimmte Geltungsdauer haben und nach deren Ablauf ohne weiteres außer Kraft treten.

§ 2 a¹.

Über Maßregeln der Sicherung und Besserung ist nach dem Gesetz zu entscheiden, das zur Zeit der Entscheidung² gilt.

1. Die Vorschrift ist eingefügt durch Art. 3 Ziff. 1 des Ges. v. 24. 11. 1933 (RGBl. I S. 995). Die Abweichung von dem Grundsatz des § 2 beruht auf der Erwägung, daß der Zweck der Sicherungs- und Besserungsmaßregeln (vgl. §§ 42a ff.), die Allgemeinheit vor weiteren Gefahren, die von dem Rechtsbrecher drohen, zu schützen, nur erreicht werden kann, wenn

auch eine erst nach Begehung der Tat eingeführte Maßregel vom Gericht verhängt werden darf.

2. durch die letzte Tatsacheninstanz.

Räumliche Herrschaft der Strafgesetze.

§ 3.

Die Strafgesetze des Deutschen Reichs finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Täter ein Ausländer ist.

Das Reichsgebiet besteht nach Art. 2 WVerf. aus den Gebieten der deutschen Länder. Auch das Saargebiet gehört zum Deutschen Reich, jedoch ist mit Rücksicht auf die durch den Versailler Vertrag hinsichtlich der Ausübung der Regierungsgewalt im Saargebiet getroffene Regelung in § 1 des „Ges. über vorübergehende Rechtspflegemaßnahmen im Hinblick auf das Saargebiet“ v. 10. 3. 1922 (RGBl. I 241) ausgesprochen, daß die §§ 4—7 StGB. auf die im Saargebiet begangenen Straftaten und die dort vollzogenen Strafen entsprechende Anwendung finden. Zum Inland gehören ferner: das Küstenmeer, Kriegsschiffe und sonstige Staatschiffe sowie die unter deutscher Flagge fahrenden anderen Schiffe auf offenem Meer. Die abgetrennten, ehemals deutschen Gebiete gehören nicht zum Inland (bezgl. der Freien Stadt Danzig vgl. RG. v. 22. 6. 1933, RGSt. 67, 255).

§ 4.^{1a}

Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt.

Jedoch kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs verfolgt werden:

1. ein Deutscher oder ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverräterische Handlung¹ gegen das Deutsche Reich, oder ein Münzverbrechen oder Münzvergehen² oder als Träger eines deutschen Amtes eine Handlung begangen hat, die

- nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen ist³;
2. ein Deutscher oder ein Ausländer, der im Ausland eine landesberräterische Handlung gegen das Deutsche Reich⁴ oder einen Angriff gegen den Reichspräsidenten (§ 94 Abs. 1, 2) begangen hat;
 3. ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist⁵.

Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Täter bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Antrages der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, und das ausländische Strafgesetz ist anzuwenden, soweit dieses milder ist.

Soll ein Ausländer wegen einer im Ausland begangenen Tat verfolgt werden, so darf die Anklage nur mit Zustimmung des Reichsministers der Justiz erhoben werden.

1a. Die Änderungen und Ergänzungen in Fettdruck beruhen auf Art. II des Gef. v. 24. 4. 1934 (RGBl. I S. 341).

1. Bgl. §§ 80—87.

2. Bgl. §§ 146 ff. Die Worte „oder Münzvergehen“ sind eingefügt durch Art. I Ziff. 1 des Gef. v. 26. 5. 1933 (RGBl. I S. 295) mit Rücksicht auf die Bestimmungen des internat. Abf. zur Bekämpfung der Falschmünzerei v. 20. 4. 1929 (RGBl. 1933 Teil II S. 913).

3. § 4 Abs. 2 Nr. 1 ist in einer Reihe von Nebengesetzen für anwendbar erklärt; vgl. z. B. § 12 des Sprengstoffges., § 2 der WD. v. 21. 3. 1933 (RGBl. I S. 135) zur Abwehr heimtückischer Angriffe.

4. §§ 88 ff.

5. Nach § 77 KonfGG. können Deutsche auch wegen der auf staatenlosem Gebiet begangenen Verbrechen und Vergehen verfolgt werden.

§ 5.

Im Falle des § 4 Nr. 3 bleibt die Verfolgung ausgeschlossen¹, wenn

1. von den Gerichten des Auslandes² über die Handlung rechtskräftig erkannt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen,
2. die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt oder die Strafe erlassen, oder
3. der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist.

1. Vgl. jedoch § 37 (inländisches Nachtragsverfahren zwecks Aberkennung von Ehrenrechten) und § 429e StPD. (nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung oder der Entmannung auf Grund ausländischer Verurteilung).

2. Wegen der Urteile der deutschen Gerichte des Saargebiets vgl. Anm. zu § 3.

§ 6.

Im Auslande begangene Übertretungen sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist¹.

1. Vgl. Anm. zu § 3.

§ 7.

Eine im Auslande¹ vollzogene Strafe² ist, wenn wegen derselben Handlung im Gebiete des Deutschen Reichs abermals eine Verurteilung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen³.

1. Vgl. Anm. zu § 3.

2. Auch wenn die erkannte Strafe nur teilweise vollzogen worden ist.

8. Über das Maß der Anerkennung entscheidet, wenn die ausländische Strafe mit der inländischen nicht vergleichbar ist, der Richter nach freiem Ermessen.

§ 8.

Ausland im Sinne dieses Strafgesetzes ist jedes nicht zum Deutschen Reich gehörige Gebiet.

Vgl. § 3.

§ 9.

Ein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden.

Jetzt Art. 112 III RWerf.

§ 10.

Auf deutsche Militärpersonen finden die allgemeinen Strafgesetze des Reichs insoweit Anwendung, als nicht die Militärgefetze ein anderes bestimmen.

Militärpersonen sind die Soldaten und die Militärbeamten, die zum Reichsheer oder zur Reichsmarine gehören (§ 4 Mil.-StrGB.). Die Militärgerichtsbarkeit, die sich außer auf die Militärpersonen auch auf die Zivilbeamten der Wehrmacht und die in § 1 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 der Militärstrafgerichtsordnung (i. d. F. v. 4. 11. 1933, RWBl. I S. 924) bezeichneten Personen erstreckt, ist vom 1. 1. 1934 ab wieder allgemein eingeführt (Ges. v. 12. 5. 1933 — RWBl. I S. 264 — in Verb. m. § 1 des EinfGes. zur MilStrGD. i. d. F. v. 4. 11. 1933 — RWBl. I S. 921 —).

§ 11.

Kein Mitglied eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Landes darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerung zur Verantwortung gezogen werden.

§ 11 ist ersetzt durch Art. 36 RWerf.:

„Kein Mitglied des Reichstags darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in

8 Von der Bestrafung der Verbrechen usw. im allgemeinen.

Ausübung seines Berufes getanen Äußerungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.“

Persönl. Strafausschl. Grund; Teilnahme von Nichtmitgl. ist daher strafbar.

§ 12.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Landes bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

§ 12 ist ersetzt durch RB. Art. 30: „Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstags, . . . oder ihrer Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei“.

Erster Teil.

Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Übertretungen im allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Strafen.

§ 13.

Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken^{1, 2}.

1. § 13 ist abgeändert durch § 2 des Gef. über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe v. 29. 3. 1933 (RGBl. I S. 151):

„Ist jemand wegen eines gegen die öffentliche Sicherheit gerichteten Verbrechens zum Tode verurteilt, so kann die Regierung des Reichs oder des Landes, durch deren Behörden das Urteil zu vollstrecken ist, anordnen, daß die Vollstreckung durch Erhängen erfolgt.“

2. Die Enthauptungsart (Beil, Fallbeil, Fallschwert) ist landesrechtlich geregelt. Sie erfolgt in Preußen durch das Beil (§ 4 des Strafvollstreckungs- und Gnadenrechts v. 1. 8. 1933 — PrGS. S. 293 —).

§ 14.

Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag ein Jahr.

Wo das Gesetz die Zuchthausstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

Rechtsfolgen der Zuchthausstrafe: § 31. Bei Jugendlichen keine Zuchthausstrafe: § 9 JGG.

§ 15.

Die zur Zuchthausstrafe Verurteilten sind in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten.

Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden. Diese Art der Beschäftigung ist nur dann zulässig, wenn die Gefangenen dabei von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden.

Der Vollzug der Zuchthausstrafe — wie auch der übrigen Freiheitsstrafen — ist im Rahmen der Bestimmungen des StGB. auf der Grundlage reichsrechtlicher Vollzugsgrundsätze (RD. v. 14. 5. 1934 — RGVl. I S. 383 —) landesrechtlich geregelt. Für Preußen: § 24 des Ges. v. 1. 8. 1933 — PrGS. S. 293 —.

§ 16.

Der Höchstbetrag der Gefängnisstrafe ist fünf Jahre, ihr Mindestbetrag ein Tag.¹⁾

Die zur Gefängnisstrafe Verurteilten können in einer Gefangenenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt

werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen.

§ 15 Abs. 2 findet Anwendung.²

1. Bei Realoffenkurenz (§ 74) ist der Höchstbetrag 10 Jahre. Bei Jugendlichen ist, wenn sonst Todesstrafe oder lebenslanges Bucht haus angedroht ist, auf Gefängnis bis zu 10 Jahren zu erkennen. Wegen des Vollzuges vgl. Anm. zu § 15.

2. Abs. 2 in der Fassung von Art. II des Ges. v. 24. 4. 1934 (RGBl. I S. 341). Vgl. dazu Art. XIV des Ges. v. 24. 4. 1934 — RGBl. I S. 341 —, abgedr. S. 316.

§ 17.

Die Festungshaft ist eine lebenslängliche oder eine zeitige¹.

Der Höchstbetrag der zeitigen Festungshaft ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag ein Tag.

Wo das Gesetz die Festungshaft nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

Die Strafe der Festungshaft besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen. Sie wird in Festungen vollzogen, die dem Reichswehrminister unterstehen^{2 3}.

1. Festungshaft ist ehrenhafte Strafe (custodia honesta). Dieser Charakter ist durch das Gesetz v. 26. 5. 1933 (RGBl. I S. 295) ganz klar herausgestellt, indem die Voraussetzungen für die Verhängung von Festungshaft bei wahlweiser Androhung von Festungshaft und anderen Freiheitsstrafen erheblich verschärft worden sind und Festungshaft bei Landesverrat nicht mehr vorgesehen ist. Festungshaft ist angedroht u. a. bei feindlichen Handlungen gegen befreundete Staaten (§§ 102 ff.), Zweikampf (§§ 201 ff.) und in § 345 Abs. 2 StGB.

2. Die Fassung des Abs. 4 beruht auf Art. I Ziff. 2 des Ges. v. 26. 5. 1933; vordem wurde die Strafe der Festungshaft in Strafanstalten der Landesjustizverwaltungen vollzogen. Der

neue Abs. 4 ist in Kraft seit dem 1. 1. 1934. Soweit jedoch noch Festungshaftstrafen zu vollziehen sind, mit denen vor dem 1. 6. 1933 begangene Taten geahndet worden sind oder noch geahndet werden, wird die Strafe nach dem bisher geltenden Recht vollzogen (RD. v. 20. 11. 1933, RWBl. I S. 1019). Soweit die Strafe in den dem Reichswehrminister unterstehenden Festungen zu vollziehen ist, regelt sich der Vollzug nach den Vorschriften unter Nr. 195 ff. der Strafvollstreckungsvorschrift für Reichswehr und Reichsmarine v. 27. 11. 1933 (RWBl. II S. 979). Kein Arbeitszwang.

3. Zusammentreffen von Festung und Gefängnis: § 75.

§ 18.

Der Höchstbetrag der Haft ist sechs Wochen, ihr Mindestbetrag ein Tag¹.

Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung².

1. Haft ist Übertretungsstrafe (§ 1 Abs. 3); ausnahmsweise auch bei Vergehen vorgesehen (z. B. §§ 185, 186). Höchstbetrag bei Realoffizien 3 Monate (§ 77 Abs. 2). Zusammentreffen von Haft mit anderen Freiheitsstrafen: § 77 Abs. 1.

2. Kein Arbeitszwang. Ausnahme: § 362 (sog. geschärfte Haft).

§ 19.

Bei Freiheitsstrafen wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet.

Die Dauer einer Zuchthausstrafe darf nur nach vollen Monaten¹, die Dauer einer anderen Freiheitsstrafe nur nach vollen Tagen bemessen werden.

1. Bei Ersatzzuchthausstrafen nach Tagen (§ 29 Abs. 2).

§ 20.

Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus oder Gefängnis und Festungshaft gestattet, darf auf Festungshaft nur dann erkannt werden, wenn

die Tat sich nicht gegen das Wohl des Volkes gerichtet und der Täter ausschließlich aus ehrenhaften Beweggründen gehandelt hat.

Die Fassung beruht auf Art. I Ziff. 3 des Ges. v. 26. 5. 1933 (RÖBl. I S. 295). Vgl. dazu Anm. 1 zu § 17.

§ 20 a¹.

Hat jemand, der schon zweimal rechtskräftig verurteilt worden ist, durch eine neue vorsätzliche Tat eine Freiheitsstrafe verwirkt und ergibt die Gesamtwürdigung der Taten, daß er ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher² ist, so ist³, soweit die neue Tat nicht mit schwererer Strafe bedroht ist, auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren und, wenn die neue Tat auch ohne diese Strafschärfung ein Verbrechen wäre, auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen. Die Strafschärfung setzt voraus, daß die beiden früheren Verurteilungen wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ergangen sind und in jeder von ihnen auf Todesstrafe, Zuchthaus oder Gefängnis von mindestens sechs Monaten erkannt worden ist.

Hat jemand mindestens drei vorsätzliche Taten begangen und ergibt die Gesamtwürdigung der Taten, daß er ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, so kann⁴ das Gericht bei jeder abzuurteilenden Einzeltat die Strafe ebenso verschärfen, auch wenn die übrigen im Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Eine frühere Verurteilung kommt nicht in Betracht, wenn zwischen dem Eintritt ihrer Rechtskraft und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre

verstrichen sind. Eine frühere Tat, die noch nicht rechtskräftig abgeurteilt ist, kommt nicht in Betracht, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der der Täter eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt⁵ wird.

Eine ausländische⁶ Beurteilung steht einer inländischen gleich, wenn die geahndete Tat auch nach deutschem Recht ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen wäre.

1. § 20a ist eingefügt durch Art. 1 Ziff. 1 des Ges. v. 24. 11. 1933 (RGBl. I S. 996). Außer der Strafschärfung, die § 20a vorsieht, dient dem Kampf gegen den Gewohnheitsverbrecher die Anordnung der Sicherungsverwahrung (§ 42a Ziff. 4, § 42e).

2. Gewohnheitsverbrecher ist, wer aus einem Hang zum Verbrechen heraus immer wieder Straftaten begeht. Zu den Gewohnheitsverbrechern gehört insbes. der sog. Berufsverbrecher.

3. Zwingend vorgeschrieben, im Gegensatz zu der Strafschärfung gemäß Abs. 2.

4. Abs. 2 will die Fälle treffen, in denen ein Gewohnheitsverbrecher es verstanden hat, sich der Strafverfolgung wegen der einzelnen von ihm begangenen Taten zu entziehen, so daß seine erste Aburteilung eine Reihe von strafbaren Handlungen zum Gegenstand hat. In einem solchen Falle kann, ohne daß, — wie nach Abs. 1 — der Verbrecher durch vorangegangene Bestrafung gewarnt zu sein brauchte, von vornherein geschärfte Strafe gegen ihn verhängt werden. Jedoch ist hier — im Gegensatz zu Abs. 1 — die Schärfung in das Ermessen des Gerichts gestellt.

5. z. B. in Untersuchungshaft oder in Sicherungsverwahrung (§ 42a, § 42e).

6. Die Beurteilung durch ein deutsches Gericht im Saargebiet ist eine inländische Beurteilung (RGSt. 63, 396).

§ 21.

Achtmonatige Zuchthausstrafe ist einer einjährigen Gefängnisstrafe, achtmonatige Gefängnisstrafe einer einjährigen Festungshaft gleichzuachten.

Gilt nicht bei der Anrechnung von Untersuchungshaft (§ 60 StGB.); diese ist vielmehr, soweit sie angerechnet ist, stets in vollem Umfang von der erkannten Freiheitsstrafe abzuziehen.

§ 22.

Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe können sowohl für die ganze Dauer wie für einen Teil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, daß der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird.

Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen.

§ 23.

Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verurteilten können, wenn sie drei Viertel, mindestens aber ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden.

§ 24.

Die vorläufige Entlassung kann bei schlechter Führung des Entlassenen oder wenn derselbe den ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, jederzeit widerrufen werden.

Der Widerruf hat die Wirkung, daß die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verfllossene Zeit auf die festgesetzte Strafbauer nicht angerechnet wird.

§ 25.

Der Beschluß über die vorläufige Entlassung sowie über einen Widerruf ergeht von der obersten Justizaufsichtsbehörde. Vor dem Beschluß über die Entlassung ist die Gefängnisverwaltung zu hören.

Die einstweilige Festnahme vorläufig Entlassener kann aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles von der Polizeibehörde des Ortes, an welchem der Entlassene sich aufhält, verfügt werden. Der Beschluß über den endgültigen Widerruf ist sofort nachzusehen.

Führt die einstweilige Festnahme zu einem Widerrufe, so gilt dieser als am Tage der Festnahme erfolgt.

§ 26.

Ist die festgesetzte Strafzeit abgelaufen, ohne daß ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt.

Zu §§ 23—26: Die vorläufige Entlassung wird praktisch kaum mehr gehandhabt; an ihre Stelle ist wohl überall die landesrechtlich (als Ausfluß des Gnabenrechts) geregelte Aussetzung eines Strafrestes mit Bewährungsfrist getreten.

§ 27.

Die Geldstrafe ist in Reichsmark festzusetzen.

Sie beträgt

1. bei Verbrechen und Vergehen, soweit nicht höhere Beträge oder Geldstrafe in unbeschränkter Höhe angedroht sind oder werden, mindestens¹ drei Reichsmark und höchstens zehntausend Reichsmark;
2. bei Übertretungen mindestens eine Reichsmark, soweit nicht ein höherer Mindestbetrag angedroht

ist oder wird, und höchstens einhundertundfünfzig Reichsmark.

Die Vorschriften des Abs. 2 über Höchstbeträge gelten nicht, soweit die angedrohte Strafe in dem Mehrfachen, Einfachen oder dem Bruchteil eines bestimmten Betrages besteht. Ist dieser nicht auf Reichsmark gestellt, so ist er für die Festsetzung der Geldstrafe in Reichsmark umzurechnen.

1. Auch bei Versuch und Beihilfe gilt der Mindeststrafrahmen, ebenso bei Straftaten Jugendlicher.

§ 27 a.

Bei einem Verbrechen oder Vergehen, das auf Gewinnsucht beruht, kann die Geldstrafe auf einhunderttausend Reichsmark erhöht und auf eine solche Geldstrafe neben Freiheitsstrafe auch in denjenigen Fällen erkannt werden, in denen das Gesetz eine Geldstrafe nicht androht.

§ 27 b.

Ist für ein Vergehen oder eine Übertretung, für die an sich Geldstrafe überhaupt nicht¹ oder nur neben Freiheitsstrafe zulässig ist, Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten verwirkt, so ist an Stelle der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe (§§ 27, 27a)² zu erkennen, wenn der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann.

Die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs bleiben unberührt³.

1. § 27 b ist auch anwendbar, wenn Geldstrafe nur bei mildernden Umständen zulässig ist, diese aber nicht angenommen werden (RSt. 58, 106).

2. Die gemäß § 27 b StGB. festgesetzte Geldstrafe ist eine

echte, primäre Geldstrafe, daher keine Bildung einer Gesamtfreiheitsstrafe möglich (RSt. 69, 21). Vgl. noch § 29 Abs. 4.

8. Das RStGB. sieht keine Geldstrafe vor; sehen die allgemeinen Strafgesetze Geldstrafe und Freiheitsstrafe wahlweise vor, so darf, wenn durch die strafbare Handlung zugleich eine militärische Dienstpflicht verletzt worden ist, auf Geldstrafe nicht erkannt werden (§ 29 RStGB.).

§ 27 c.

Bei der Bemessung einer Geldstrafe sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen.

Die Geldstrafe soll das Entgelt, das der Täter für die Tat empfangen, und den Gewinn, den er aus der Tat gezogen hat, übersteigen.

Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so darf es überschritten werden.

§ 28.

Ist dem Verurteilten nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, daß er die Geldstrafe¹ sofort zahlt, so hat ihm das Gericht² eine Frist zu bewilligen oder ihm zu gestatten, die Strafe in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen.

Das Gericht kann diese Vergünstigungen auch nach dem Urteil bewilligen. Es kann seine Entschließungen nachträglich ändern. Leistet der Verurteilte die Teilzahlungen nicht rechtzeitig oder bessern sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich, so kann das Gericht die Vergünstigung widerrufen.

Auf die nach Abs. 2 zu treffenden Entscheidungen findet § 462 der Strafprozeßordnung Anwendung.

1. Nur gerichtlich erkannte Strafen kommen in Betracht, nicht dagegen solche, die im Gnadenwege an die Stelle einer Freiheitsstrafe gesetzt worden sind (RSt. in JRBsch. 1924 Nr. 333).

2. Im Urteilstenor (RGSt. 60, 16). Unberührt geblieben ist die in einer Reihe von Ländern den Gerichten oder anderen Justizbehörden von dem Träger des Gnadenrechts übertragene Befugnis, im Gnadenwege Zahlungserleichterungen zu bewilligen (vgl. für Preußen § 38 des Gef. v. 1. 8. 1933, PrGS. S. 293).

§ 28 a.

Soweit die Geldstrafe nicht gezahlt wird, ist sie beizutreiben¹.

Der Versuch, die Geldstrafe beizutreiben, kann unterbleiben, wenn mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß sie aus dem beweglichen Vermögen des Verurteilten nicht beigetrieben werden kann.

1. Die Beitreibung erfolgt gemäß § 463 StPD. nach den Vorschriften über die Vollstreckung von Zivilurteilen (§§ 704 ff. StPD.). Vgl. noch § 30.

§ 28 b.

Die Vollstreckungsbehörde kann dem Verurteilten gestatten, eine uneinbringliche Geldstrafe durch freie Arbeit zu tilgen.

Das Nähere regelt die Reichsregierung¹ mit Zustimmung des Reichsrats². Soweit dies nicht geschieht, sind die obersten Landesbehörden ermächtigt³, das Nähere zu regeln.

1. Bisher nicht geschehen.

2. Die Worte „mit Zustimmung des Reichsrats“ sind durch die Aufhebung des Reichsrats gegenstandslos (§ 2 des Gef. v. 14. 2. 1934, — RGBl. I S. 89 —).

3. Von dieser Ermächtigung hat nur Thüringen Gebrauch gemacht.

§ 29.

An Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt bei Verbrechen und Vergehen Gefängnis oder, wenn neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt wird,

Zuchthaus, bei Übertretungen Haft. Auch bei Vergehen kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn Geldstrafe allein oder an erster Stelle oder wahlweise neben Haft angedroht ist.

Die Dauer der Ersatzstrafe ist mindestens ein Tag und bei Gefängnis und Zuchthaus höchstens ein Jahr, bei Haft höchstens sechs Wochen. Ist neben der Geldstrafe wahlweise Freiheitsstrafe von geringerer Höhe angedroht, so darf die Ersatzstrafe deren Höchstmaß nicht übersteigen. Die Ersatzstrafe darf nur nach vollen Tagen bemessen werden¹.

Im übrigen richtet sich das Maß der Ersatzstrafe nach freiem Ermessen des Gerichts.

In den Fällen des § 27 b ist Ersatzstrafe die verwirkte Freiheitsstrafe.

Der Verurteilte kann die Vollstreckung der Ersatzstrafe jederzeit dadurch abwenden, daß er den noch zu zahlenden Betrag der Geldstrafe entrichtet.

Kann die Geldstrafe ohne Verschulden des Verurteilten nicht eingebracht werden, so kann das Gericht anordnen, daß die Vollstreckung der Ersatzstrafe unterbleibt². § 462 der Strafprozessordnung findet Anwendung.

1. Abs. 2 gilt nur für die Straf bemessung durch den Richter, nicht auch für die Strafvollstreckung. Ist auf eine Geldstrafe eine Teilzahlung in solcher Höhe geleistet, daß der noch geschuldete Restbetrag nach dem Maß der festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafe nicht einem Zeitraum von einem oder mehreren ganzen Tagen entspricht, so ist die restliche Ersatzfreiheitsstrafe in vollem Umfang auch dann zu vollstrecken, wenn der Rest weniger als 24 Stunden beträgt (bestr.; wie hier die AusfB.D. unter III zu § 35 des preuß. Strafvollstreckungs- und Gnadenrechts v. 1. 8. 1933, PrGS. S. 293. Näheres Schäfer, Deutsche Justiz 1933 S. 704).

2. Die Anordnung ist endgültig, auch wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners sich nachträglich bessern sollten (so auch Wolf, *JW.* 1932 S. 1764; a. *W.* *DRG.* Dresden a. a. D.). Sie schließt aber weitere Vollstreckungsmaßnahmen bezgl. der Geldstrafe nicht aus.

§ 30.

In den Nachlaß kann eine Geldstrafe nur dann vollstreckt werden, wenn das Urteil bei Lebzeiten des Verurteilten rechtskräftig geworden war.

Ebenso § 465 Abs. 2 *StPO.* bezgl. der Kosten des Strafverfahrens.

§ 31.

Die Verurteilung zu Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Reichsheer und der Reichsmarine sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge.

Unter öffentlichen Ämtern im Sinne dieses Strafgesetzes sind die Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat sowie der Geschworenen- und Schöffendienst mitbegriffen.

§ 32.

Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann¹ auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden², neben der Gefängnisstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnisstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn

Jahre, bei Gefängnisstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre³.

1. Nach freiem Ermessen des Gerichts. Zwingend vorgeschrieben ist die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bei Meineid (§ 161), schwerer Ruppelei (§ 181), gewerbsmäßigem Bucher (§ 302d) und einigen Nebengesetzen. Gegen Jugendliche unzulässig (§ 9 JGG.)

2. Bgl. § 76.

3. Die Ehrenrechte können im Wege der Gnade (vorzeitig) wieder verliehen werden.

§ 33.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurteilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden¹ Verlust der öffentlichen Ämter², Würden, Titel³, Orden und Ehrenzeichen⁴.

1. Eine erneute Erlangung öffentlicher Ämter usw. nach Ablauf der Dauer des Ehrverlustes ist aber nicht ausgeschlossen.

2. § 31 Abs. 2. In Betracht kommen nur inländische Ämter usw.

3. Bgl. dazu das Gef. über Titel, Orden und Ehrenzeichen v. 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 180) i. d. F. des Gef. v. 15. 5. 1934 (RGBl. I S. 379), und die B.D. des Reichspräs. über Titel v. 30. 1. 1934 (RGBl. I S. 73). Das Adelsprädikat ist weder Titel noch Würde, sondern Namensbestandteil (Art 109 RWerf.).

4. Weitere Wirkungen des Ehrverlustes sind in einer Reihe von Nebengesetzen vorgesehen (vgl. § 81 HGB., §§ 53, 106 GewD. usw.).

§ 34.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner die Unfähigkeit, während der im Urteile bestimmten Zeit

1. die Landeskolarde zu tragen;

2. in das Reichsheer oder in die Reichsmarine einzutreten;
3. öffentliche Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen¹;
4. in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben;
5. Zeuge bei Aufnahmen von Urkunden zu sein²;
6. Vormund³, Gegenvormund, Pfleger, Beistand der Mutter, Mitglied eines Familientrates oder Kurator⁴ zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handele und die obervormundtschaftliche Behörde oder der Familientrat die Genehmigung erteile.

1. Vgl. Anm. 3 zu § 33.

2. Die Rechtsfolgen, wenn ein hiernach untauglicher Solennitätszeuge hinzugezogen worden ist, bestimmt das bürgerliche Recht (vgl. z. B. § 2237 BGB. Sollvorschrift, daher keine Nichtigkeit des Testamentes).

3. Vgl. § 1781 Biff. 4 BGB. (Sollvorschrift; keine Ungültigkeit der Bestellung).

4. = Pfleger; vgl. RGEt. 41, 388.

§ 35.

Neben einer Gefängnisstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können¹, kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hat den dauernden² Verlust der bekleideten Ämter von Rechts wegen zur Folge.

1. Vgl. § 32. Ausnahme: §§ 86, 93, 128, 129, 358.

2. Vgl. Anm. 1 zu § 33.

§ 36¹.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Velleidung öffentlicher Ämter wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Ihre Dauer wird von dem Tage ab berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben der die Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen² ist. Ist neben der Strafe eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet worden, so wird die Frist erst von dem Tage ab berechnet, an dem auch die Maßregel erledigt ist.

Ist nach Ablauf einer Probezeit dem Verurteilten die Strafe ganz oder teilweise erlassen worden oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung erledigt, so wird die Probezeit auf die Frist angerechnet³.

1. Die Fassung beruht auf Art. 3 Ziff. 2 des Ges. v. 24. 11. 1933 (RGBl. I S. 995). Neu gegenüber dem bisherigen Recht ist der Satz 3 des Abs. 1 und Abs. 2.

2. Erlassen ist die Strafe, wenn der Verurteilte sich bei Erteilung des Gnadenbeweises nicht auf freiem Fuße befindet, mit dem Augenblick der Entlassung aus der Strafhaft.

3. Der neue Abs. 2 entscheidet eine Zweifelsfrage des bisherigen Rechts im Sinne der h. M. (vgl. RGSt. 63, 177). Die Vorschrift bezieht sich sowohl auf den bedingten Erlaß, bei dem nach Ablauf der Probezeit die Strafe ohne weiteres erlassen ist, als auch auf die in einer Reihe von Ländern (insbes. in Preußen) übliche bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung mit Aussicht auf einen künftigen Gnadenerweis, wo es nach Ablauf der Probezeit zum Erlaß eines besonderen Ausspruches der zur Ausübung des Gnadenrechtes ermächtigten Stelle bedarf.

§ 37.

Ist ein Deutscher im Auslande¹ wegen eines Ver-

brechens oder Vergehens bestraft worden, welches nach den Gesetzen des Deutschen Reichs den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge hat oder zur Folge haben kann, so ist ein neues Strafverfahren zulässig², um gegen den in diesem Verfahren für schuldig erklärten auf jene Folge zu erkennen³.

1. Bgl. § 3.

2. § 37 zieht die Folgerung aus der Vorschrift des § 5, daß, wenn die im Ausland erkannte Strafe vollzogen ist, im Inland ein Strafverfahren grundsätzlich ausgeschlossen ist; zulässig ist aber ein Strafverfahren zwecks Aberkennung der Ehrenrechte. In diesem Strafverfahren hat der deutsche Richter die Schuldfrage selbständig zu prüfen, ohne an das ausländische Urteil gebunden zu sein oder es seinem Urteil zugrunde legen zu dürfen.

3. Ein entsprechendes Nachverfahren ist vorgesehen zwecks nachträglicher Anordnung der Sicherungsverwahrung oder der Entmannung (§ 429e StPD.).

§ 38.

Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen¹ auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Die höhere Landespolizeibehörde erhält durch ein solches Erkenntnis die Befugnis, nach Anhörung der Gefängnisverwaltung den Verurteilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizeiaufsicht zu stellen.

Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist².

1. Bgl. §§ 44 Abs. 2, 49a, 86, 93, 115f., 122, 125, 146f., 180ff., 184, 248, 256, 262, 285a, 294, 325, ferner in einer Reihe von Nebengesetzen. Bei Jugendlichen ist Pol.-Aufsicht ausgeschlossen (§ 9 JGG.).

2. Entsprechend § 36 Abs. 1 Satz 2; eine dem § 36 Abs. 2 entsprechende Vorschrift fehlt jedoch.

§ 39.

Die Polizeiaufsicht hat folgende Wirkungen:

1. dem Verurteilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden¹;
2. die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Reichsgebiete zu verweisen²;
3. Hausdurchsuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen³.

1. Folge der Zuwiderhandlung: § 361 Ziff. 1.

2. Mit Wirkung v. 1. 6. 1934 gestrichen durch das Gef. über Reichsverweisungen v. 23. 3. 1934 (RÖBl. I S. 213), abgedr. S. 314.

3. Bgl. §§ 103 Abs. 2, 104 Abs. 2, 105 Abs. 3, 106 Abs. 2 StPD. Weitere Wirkungen der Stellung unter Pol.-Aufsicht in § 113 StPD. und in Nebengesetzen.

§ 39 a¹.

1. Der durch Art. I Ziff. 4 des Gef. v. 26. 5. 1933 (RÖBl. I S. 295) eingefügte § 39 a ist durch Art. 3 Ziff. 3 des Gef. v. 24. 11. 1933 (RÖBl. I S. 995) gestrichen und durch den neuen § 42 m ersetzt worden.

§ 40.

Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können¹, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören², eingezogen³ werden.

Die Einziehung ist im Urteile auszusprechen.

1. Nach dem Ermessen des Gerichts. Zwingend ist die Ein-

ziehung vorgeschrieben in §§ 152, 245a Abs. 3, 295, 296a Abs. 2. Regelmäßig kann auf Einziehung nur neben einer Hauptstrafe erkannt werden; in einer Reihe von Vorschriften (vgl. §§ 42, 86 a Abs. 2, 93 a Abs. 3 StGB. und zahlreiche Nebengesetze, z. B. § 25 Abs. 2 des Schusswaffenges., § 1 Abs. 2 des Ges. gegen Waffenmißbrauch v. 28. 3. 1931, § 14 Abs. 2 des Lebensmittelgef. v. 5. 7. 1927) ist jedoch vorgesehen, daß die Einziehung im objektiven Verfahren erfolgen kann, wenn keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann.

2. Einziehung ohne Rücksicht darauf, wem der Gegenstand gehört, ist in einer Reihe von Fällen zugelassen oder vorgeschrieben (vgl. z. B. §§ 295, 296a). In diesen Fällen ist die Einziehung nicht Strafe, sondern polizeiliche Sicherungsmaßnahme; ist sie nur gegen den Täter oder Teilnehmer zulässig, so ist sie Nebenstrafe.

3. Mit der Rechtskraft des Urteils geht das Eigentum an dem Gegenstand auf den Staat über.

§ 41.

Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar ist, so ist¹ im Urteile auszusprechen, daß alle Exemplare sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind².

Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf die im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen und auf die öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen Exemplare.

Ist nur ein Teil der Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar, so ist, insofern eine Auscheidung möglich ist, auszusprechen, daß nur die strafbaren Stellen und derjenige Teil der Platten und Formen, auf welchem sich diese Stellen befinden, unbrauchbar zu machen sind.

1. Zwingend, im Gegensatz zu § 40.

2. Die Unbrauchbarmachung ist polizeiliche Sicherungsmaßnahme, keine Nebenstrafe. Sie hat — im Gegensatz zur Einziehung — nicht den Übergang des Eigentums auf den Staat zur Folge.

§ 42.

Ist in den Fällen der §§ 40 und 41 die Verfolgung oder die Beurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar¹, so können² die daselbst vorgeschriebenen Maßnahmen selbständig erkannt werden³.

1. Voraussetzung des objektiven Verfahrens ist, daß der volle objektive und (str.) subjektive Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt ist, die Verfolgung aber aus tatsächlichen (Tod, Abwesenheit oder Unbekanntsein des Täters) oder rechtlichen (Verfall in Geisteskrankheit, Immunität) Gründen nicht möglich ist. Ob mangelnder Strafantrag und Verjährung die Einziehung ausschließen, ist str. Wird der Beschuldigte freigesprochen oder bei seiner Beurteilung die Einziehung verabsäumt, so ist § 42 unanwendbar, dagegen anwendbar, wenn nach § 153 Abs. 3 StPD. das Strafverf. wegen Geringsfügigkeit endgültig eingestellt worden ist. Wird ein Strafverfahren durch Amnestie niedergeschlagen, so ist die Einziehung im obj. Verfahren zulässig, soweit sie ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse vorgeschrieben oder zugelassen ist (vgl. Anm. 2 zu § 40; RWSt. 54, 12).

2. Nach freiem Ermessen; anders § 41.

3. Durch Urteil. Wegen des Verfahrens vgl. §§ 430 ff. StPD. Ein Übergang aus dem subjektiven in das objektive Verfahren ist im anhängigen Verfahren nicht statthaft.

1 a. Abschnitt.

Maßregeln der Sicherung und Besserung.

Vorbemerkung.

Der Abschn. 1a ist eingefügt durch Art. 2 des Gef. v. 24. 11. 1933 (RGBl. I S. 995).

Zweck der Strafe ist es, dem Täter ein Übel zuzufügen, um die Verletzung des Rechtsfriedens zu sühnen, den Täter von künftigen Straftaten abzuhalten (Spezialprävention) und Dritte von der Begehung von Verbrechen abzuhalten (Generalprä-

vention). Der Spezialprävenierende Zweck ist vielfach nicht zu erreichen, weil der Täter einer Einwirkung durch die Strafe unzugänglich ist; nach der Art und Zahl seiner Strafen und seiner charakterlichen Veranlagung ist anzunehmen, daß er, wenn sich die Türen der Strafanstalt nach Ablauf seiner Strafe hinter ihm geschlossen haben, in der Freiheit erneut straffällig werden wird. In solchen Fällen muß der Gesetzgeber darauf bedacht sein, die Allgemeinheit durch andere Sicherungsmittel vor der Begehung neuer Straftaten zu schützen. Als solche Mittel stellt Abschn. 1a die Sicherungsverwahrung, die Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher und die Unterfügung der Berufsübung zur Verfügung. In anderen Fällen reicht die Bestrafung und ihr Vollzug nicht aus, den Täter dahin zu bringen, daß er sich künftig straffrei verhält; es bedarf einer ergänzenden Einwirkung mit anderen Besserungsmitteln. So liegt der Fall bei der Unterbringung in einer Trinkerheil- oder einer Entziehungsanstalt und in einem Arbeitshaus. Während in diesen Fällen die Sicherungs- und Besserungsmaßnahmen neben einer Strafe in Betracht kommen, ist die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt gerade für die Fälle vorgesehen, in denen eine Sicherung der Gesellschaft durch eine Strafhast wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit nicht möglich ist; doch kann die Unterbringung bei vermindert Zurechnungsfähigen auch neben einer Strafe angeordnet werden.

Maßnahmen der Sicherung kennt das StGB. auch außerhalb des 1a. Abschn. (Entziehung — vgl. Anm. 2 zu § 40 — und Unbrauchbarmachung — s. Anm. 2 zu § 41 —). Besserungsmaßnahmen kennt das StGB. nicht, wohl aber das JGG. in Form der Erziehungsmaßnahmen (§ 7 JGG.).

Die Maßnahmen der Sicherung und Besserung unterscheiden sich von der Strafe (Haupt- und Nebenstrafen) dadurch, daß sie für den Betroffenen zwar auch ein Übel bedeuten, daß aber die Zufügung eines Übels nicht Zweck, sondern nur unvermeidliche Wirkung der auf einen anderen Zweck gerichteten Maßnahme ist. Der Vollzug der Maßnahmen ist in Art. 3 der VO. v. 14. 5. 1934 (RGBl. I S. 383) geregelt.

Ob Sicherungs- und Besserungsmaßnahmen im Wege der Gnade von dem Träger des Gnadenrechts abgekürzt oder erlassen werden können, hängt davon ab, ob in dem Lande, dem das im 1. Rechtszug entscheidende Gericht angehört, das

Gnadenrecht, wie es vor dem Gesetz v. 30. 1. 1934 (RGBl. I S. 75) über den Neuaufbau des Reiches bestand, sich auch auf Maßregeln der Sicherung und Besserung erstreckt. In Preußen ist dies nicht der Fall.

§ 42 a.

Maßregeln der Sicherung und Besserung sind:

1. die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt¹,
2. die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt²,
3. die Unterbringung in einem Arbeitshaus³,
4. die Sicherungsverwahrung⁴,
5. die Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher⁵,
6. die Unterjagung der Berufsausübung⁶,
7. die Reichsverweisung⁷.

1. § 42b. 2. § 42c. 3. §§ 42d, 42 i. 4. §§ 42e, 93. 5. § 42 k. 6. § 42 l. 7. Gestrichen mit Wirkung v. 1. 6. 1934 durch das Gesetz über Reichsverweisungen v. 23. 3. 1934 (RGBl. I S. 213).

§ 42 b¹.

Hat jemand eine mit Strafe bedrohte Handlung² im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit (§ 51 Absatz 1, § 58 Absf. 1)³ oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit (§ 51 Absf. 2, § 58 Absf. 2) begangen, so ordnet⁴ das Gericht seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt an, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert⁵. Dies gilt nicht bei Übertretungen.

Bei vermindert Zurechnungsfähigen tritt die Unterbringung neben⁶ die Strafe.

1. § 42b ist ohne Vorbild im bisherigen Recht. Bisher mußte, wenn es gegen den Unzurechnungsfähigen überhaupt zur An-

Klageerhebung und zur Hauptverhandlung kam, stets Freisprechung erfolgen; es war lediglich Sache der Verwaltungsbehörden, die der Allgemeinheit von dem Geisteskranken etwa weiterhin drohenden Gefahren zu verhindern (für Preußen vgl. § 15 des Polizeiverwaltungsgesetzes v. 1. 6. 1931 — PrGS. S. 77). Diese Befugnisse sind den Verwaltungsbehörden auch jetzt für die Fälle geblieben, in denen die Staatsanwaltschaft davon Abstand nimmt, bei dem Gericht die Anordnung der Unterbringung zu beantragen (s. unten Anm. 4).

2. Es muß der volle objektive und — von der Zurechnungsfähigkeit abgesehen — subjektive Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens vorliegen. Die Handlung muß rechtswidrig sein. Auch bei einem fahrlässig begangenen Vergehen — sofern ein solches strafbar ist — kann Unterbringung angeordnet werden, falls die öffentliche Sicherheit es erfordert.

3. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben bei Personen unter 14 Jahren und solchen Jugendlichen, die gemäß § 3 JGG. nicht strafbar sind.

4. Obligatorisch. Die Einleitung des Verfahrens, in dem die Unterbringung angeordnet wird (Sicherungsverfahren) setzt einen Antrag der Staatsanwaltschaft voraus, dessen Stellung ihrem Ermessen überlassen ist (§§ 429a ff. StPD.). Wegen der Dauer der Unterbringung vgl. § 42 f.

5. Das ist der Fall, wenn von dem Täter weitere Angriffe zu besorgen sind und diese Gefahr auf andere Weise nicht gebannt werden kann.

6. Nur gleichzeitig mit der Beurteilung zulässig. Eine nachträgliche Anordnung gegen den verurteilten vermindert Zurechnungsfähigen kommt nicht in Betracht. Die Unterbringung kann ganz oder teilweise vor der Freiheitsstrafe vollzogen werden (§ 456b StPD.).

§ 42 c.

Wird jemand, der gewohnheitsmäßig¹ im Übermaß geistige Getränke oder andere berauschende Mittel² zu sich nimmt, wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das er im Rausch begangen hat oder das mit einer solchen Gewöhnung in ursächlichem Zusammenhang steht³ oder wegen Voll-

trunkenheit (§ 330 a) zu einer Strafe verurteilt und ist seine Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt erforderlich, um ihn an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Unterbringung⁴ an⁵.

1. Immer wiederkehrend aus einem Gang heraus.

2. Mittel, die ähnlich berauschend oder betäubend wirken wie geistige Getränke, z. B. Äther, Kokain, Haschisch, Opium und Morphinum.

3. z. B. weil der Täter als Alkoholiker der Versuchung zum Verbrechen keinen rechten Widerstand mehr leisten kann.

4. Wegen der Dauer vgl. § 42 f. Abs. 2. Die Unterbringung kann ganz oder teilweise vor der Freiheitsstrafe vollzogen werden (§ 456 b StPD.).

5. Vgl. § 330 b.

§ 42 d.

Wird jemand nach § 361 Nr. 3 bis 5, 6 a bis 8 zu Haftstrafe verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe seine Unterbringung in einem Arbeitshaus¹ an, wenn sie erforderlich ist, um ihn zur Arbeit anzuhalten und an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen.

Dasselbe gilt, wenn jemand, der gewohnheitsmäßig² zum Erwerbe Unzucht treibt, nach § 361 Nr. 6 zu Haftstrafe verurteilt wird.

Wegen Bettelns ist die Anordnung nur zulässig, wenn der Täter aus Arbeitsfurcht oder Liederlichkeit oder gewerbsmäßig³ gebettelt hat.

Arbeitsunfähige, deren Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet ist, können in einem Asyl untergebracht werden.

1. Die Anordnung der Unterbringung in einem Arbeitshaus ist an die Stelle der Überweisung an die Landespolizeibehörde